

5. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.11.2022

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 5. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 02.08.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 18.09.2021, 25. Jahrgang, Nummer 2/2021), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme auf je angefangene 1.000 Einwohner. Der Beginn der Gültigkeit der neuen Stimmenzahlen wird mit dem 01.01. des Geschäftsjahres festgelegt. Der Festlegung der Stimmenzahlen werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik bzw. der Meldungen des zuständigen Einwohnermeldeamtes fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Der Geschäftsleiter soll jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres den Verbandsmitgliedern das neue Stimmenverhältnis mitteilen.“

2. § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsräte und Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer ihrer Kommunalwahlperiode gewählt.“

3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Verbandsausschusses kraft Amtes. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz des Verbandsausschusses. Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes dieser Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus den Reihen der geborenen Mitglieder der Verbandsversammlung einen persönlichen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über. Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und nach der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.11.2022

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

4. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2021

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 07.12.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 21.12.2018, 22. Jahrgang, Nummer 1/2018), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes. Die Verbandsmitglieder Katzhütte, Neuhaus am Rennweg und Saalfeld/Saale entsenden einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung, der durch das jeweilige Beschlussorgan des Verbandsmitgliedes zu bestellen ist.“

2. Im § 3 Abs. 4 wird das Wort „entsendeten“ durch das Wort „entsendenden“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 Satz 11 erhält folgende Fassung:

„Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Ziffer 2 und 3 tritt Ziffer 1 am 01. Januar 2022 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 02.08.2021

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

DS

3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 07.12.2018

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 08.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 22.12.2017, 21. Jahrgang, Nummer 1/2017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters,“

b) in Nr. 13 wird das Zeichen „,“ durch das Zeichen „,“ ersetzt.

c) nach Nr. 13 werden folgende Nr. neu eingefügt:

„14. Beschlussfassung zur Berufung von bis zu 2 sachkundige Bürger die der Verbandsausschuss beratend hinzuziehen kann,

15. Beschlussfassung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Verbandsausschussmitglieder sowie der hinzugezogenen sachkundigen Bürger.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für jedes dieser Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen persönlichen Stellvertreter.“

4. § 11 Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen, jedoch mindestens zweimal jährlich.“

5. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

6. Es wird ein neuer § 14 eingefügt mit folgender Fassung:

„§ 14 Geschlechterneutralität

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

2. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 02.08.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2016, 20. Jahrgang, Nummer 1/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren fünf Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Verbandsausschusses kraft Amtes. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz des Verbandsausschusses. Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes dieser 5 Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen persönlichen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über. Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen, jedoch mindestens vierteljährlich. Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist hierfür auf 24 Stunden abkürzen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der 13. Sitzung zur Änderung der Verbandssatzung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 08.12.2017

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(DS)

1. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 02.08.2016

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter wählen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 02.08.2016

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende Geschäftsordnung zur Verbandssatzung beschlossen:

A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Führung der Geschäfte des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER auf der Grundlage der beschlossenen Verbandssatzung.
- (2) Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgaben der Organe des Zweckverbandes auf der Grundlage der Verbandssatzung.
- (3) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsitzende
 - der Verbandsausschuss

§ 2 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.
- (3) Verbandsräte können nicht sein:
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes;
 2. leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 3. Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit den Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befasst sind;

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Beamte während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder wenn ihre Rechte und Pflichten aus dem

Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; das gilt für Angestellte entsprechend.

B: Die Verbandsversammlung

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme auf je angefangene 1.000 Einwohner. Für die Stimmenverteilung sind die Bevölkerungszahlen der Verbandsmitglieder maßgebend, die das Statistische Landesamt zum 31.12. des Vorjahres festgestellt hat.
- (3) Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft Amtes. Weitere Verbandsräte der Verbandsmitglieder werden durch das Beschlussorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes bestellt.
- (4) Mit Ausnahme der Verbandsräte kraft Amtes bestellen die entsendeten Verbandsmitglieder für ihre Verbandsräte jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (5) Die Verbandsräte und Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit:
 1. bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitgliedes auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan,
 2. bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere zu beschließen und ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, Aufnahme und Austritte von Mitgliedern,
3. Festsetzung der Haushaltssatzung und des Wirtschafts- und Stellenplanes jährlich,

4. Feststellung des Jahresabschlusses,
5. Festsetzung der Verbandsumlage,
6. Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Verbandsausschusses,
7. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. Entscheidung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
9. Bestellung des Geschäftsleiters und seiner Stellvertreter,
10. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Anlagevermögen und Immobilien,
11. Zustimmung zur Lieferung an Nichtmitglieder und die Festsetzung des Entgeltes,
12. Zustimmung zur Übernahme des Abwassers von Nichtmitgliedern und die Festsetzung des Entgeltes,
13. Zustimmung zur Erbringung von Leistungen für Nichtmitglieder

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden, schriftlich einberufen. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann Ihnen das Wort erteilt werden.
- (4) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 6

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenanzahl erreichen. Dabei dürfen die Stimmen der Verbandsmitglieder gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht überwiegen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (6) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltung ist zulässig. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (8) Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten
1. an Wahlen und
 2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen,
- die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

§ 7 Niederschrift

- (1) Der Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist zu protokollieren.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Anwesenheit der Verbandsräte sowie Art und Ergebnis der Abstimmung der Beschlüsse festzuhalten.
Wesentliche Beiträge können auf Antrag der Verbandsräte in das Protokoll aufgenommen werden.

- (3) Zur Erarbeitung des Protokolls können Tonträger eingesetzt werden. Die Tonaufnahmen sind vertraulicher Bestand der Verbandsversammlung und als solcher unter Verschluss beim Verbandsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren zu lagern.
- (4) Die Niederschrift wird durch die Verbandsversammlung festgestellt.

C: Der Verbandsvorsitzende

§ 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit gewählt. Die Verbandsversammlung kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden, weiter aus.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erfüllt die Aufgaben des Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes, dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

D: Der Verbandsausschuss

§ 10 Werks- und Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss ist Werksausschuss im Sinne der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren fünf Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Verbandsausschusses kraft Amtes. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz des Verbandsausschusses. Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen, jedoch mindestens vierteljährlich. Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist hierfür auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Der Verbandsausschuss führt die Vorberatung aller Zuständigkeiten der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsausschuss kann bis zu drei sachkundige Bürger beratend hinzuziehen.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist, insbesondere:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 der EBV, soweit sie den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes nach § 15 Abs. 5 EBV, soweit sie 10 % des Planansatzes im Vermögensplan , mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen,
 3. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und sonstigem Anlagevermögen und Immobilien bis zu einem Betrag von 25.000 €, soweit hierfür keine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,
 4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
 5. Stundung von Forderungen im Einzelfall ab 2.500 €,
 6. Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall ab 500 €,
 7. Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 500 €,
 8. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert größer 25.000 € und Abschluss von Vergleichen mit einem Wertgegenstand im Einzelfall größer 10.000 €,
 9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist,
 10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und Entlastung zu erteilen sowie über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden, die
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der im öffentlichen Dienst anzuwendenden Vorschriften für Beamte in Thüringen,
 12. den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat,
 13. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 14. Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie zum Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
 15. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Bediensteten, die mit dem Werkleiter oder seinem Stellvertreter näher als im dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Der Verbandsausschuss kann in weiteren Fällen, in denen die Werkleitung zuständig ist, die Entscheidungen an sich ziehen.

§ 13

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Verbandsausschussmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Ausschussmitglieder beruht, eine wiederholte Ladung erfolgt ist. Bei

der wiederholten Ladung ist darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Verbandsmitglieder zustimmen.

- (3) Beratende Mitglieder im Verbandsausschuss haben keine beschließende Stimme.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Zum Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses wird analog § 7 Abs. 1-3 eine Niederschrift angefertigt. Diese wird durch den Verbandsausschuss festgestellt.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 11.09.2007 außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 29.10.2013

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)